

## Informations-Rundschreiben vom 06. Juli 2011

### **BGH entscheidet zur Wirksamkeit einer Abtretung erfüllungshalber von Sachverständigenkosten (Urteil vom 07.06.2011, AZ: VI ZR 260/10)**

**Zu diesem Urteil erschien heute die folgende autorechtaktuell.de-Information für Kfz-Reparaturbetriebe,  
Sachverständige und Rechtsanwälte:**

"Wie bereits mehrfach berichtet hatte der Bundesgerichtshof die Frage zu entscheiden, inwieweit die heute gebräuchlichen Abtretungserklärungen erfüllungshalber rechtswirksam sind. Die Entscheidung liegt nunmehr im Wortlaut vor.

Aus der Entscheidung ergibt sich, dass der Bundesgerichtshof die Auffassung vertritt, dass die bisherige Abtretung erfüllungshalber dem sogenannten Bestimmtheitsgrundsatz nicht genügt.

Wörtlich führt der Bundesgerichtshof in seinem Leitsatz hierzu aus:

*„Tritt der Geschädigte nach einem Fahrzeugschaden seine Ansprüche aus dem Verkehrsunfall in Höhe der Gutachterkosten ab, ist die Abtretung mangels hinreichender Bestimmbarkeit unwirksam.“*

Die Entscheidung befasste sich zwar mit Sachverständigenkosten, betrifft aber in gleicher Weise Mietwagen- und Reparaturkosten.

Die Schwierigkeit liegt darin, dass zum Zeitpunkt der Unterzeichnung der Abtretungserklärung die genauen Reparaturkosten oder auch Mietwagenkosten noch nicht feststehen. Es geht daher darum, die Abtretung dieser zum Zeitpunkt der Abtretung noch nicht feststehenden Kosten „bestimmbar“ im Sinne des BGH zu machen.

Wie bereits mitgeteilt, empfehlen wir daher die Abtretungserklärung künftig wie folgt zu formulieren:

*„Ich trete hiermit meinen Schadensersatzanspruch auf Erstattung der Reparaturkosten in Höhe des Bruttoendbetrages der Rechnung des beauftragten Reparaturbetriebes unwiderruflich erfüllungshalber gegen den Fahrer, den Halter und den Versicherer des unfallbeteiligten Fahrzeuges ab.“*

Auch hier bleibt leider die Ungewissheit, ob eine derartige Formulierung einer Überprüfung durch den Bundesgerichtshof im Ergebnis standhalten würde, da auch bei dieser Formulierung die Höhe der Reparaturkosten noch nicht exakt beziffert ist.

In jedem Fall ist davon auszugehen, dass bei gerichtlichen Auseinandersetzungen über die Höhe der Reparaturkosten der Haftpflichtversicherer – soweit er unmittelbar in Anspruch genommen wird – die Aktivlegitimation des Reparaturbetriebes bestreiten wird, wenn nicht mit der vorgelegten Abtretung auch die exakte Höhe der Reparurrechnung beziffert ist.

Seite 2 zum Schreiben vom 6. Juli 2011

Um hier ein Restprozessrisiko auszuschließen, wird empfohlen, mit der Klage die Abtretungserklärung in präziser Form nochmals vorzulegen. Dies gilt in jedem Fall in Fällen, in denen noch die alte Abtretung/Reparaturkostenübernahmebestätigung vorliegt.

Um eine erneute präzisierte Abtretung zu erhalten, müssen Sie den Kunden auffordern, erneut eine Abtretung zu unterzeichnen. [siehe unten]

Nach unserer Auffassung verkennt der Bundesgerichtshof die Bedeutung der Abtretung in der Unfallschadenregulierung. Natürlich dient die Abtretung einerseits dem berechtigten Sicherungsinteresse des Kfz-Reparaturbetriebes, andererseits wird durch die Abtretung der Geschädigte selbst entlastet.

Nach bislang herrschender Meinung war überdies der Schadenersatzanspruch gemäß §§ 823, 249 BGB nicht in verschiedene Einzelansprüche aufzuteilen.

Es verbietet sich jedoch Kritik an einer rechtswirksamen Entscheidung des Bundesgerichtshofes und es gilt nun, die richtigen Konsequenzen hieraus zu ziehen.

Der Bundesgerichtshof selbst spricht in seiner Entscheidung nicht nur von der Bestimmtheit der abgetretenen Forderung, sondern alternativ lässt er es ausreichen, dass die Forderung bestimmbar ist.

Hieraus ist zu schließen, dass die neue Abtretungserklärung, die wir wie oben aufgeführt ändern werden, wohl ausreichend sein dürfte. Wir empfehlen, diese Abtretung, die wir schnellstmöglich nachreichen werden, nunmehr zu verwenden und bei Altforderungen zu verfahren wie oben beschrieben.

Keine Probleme können im Übrigen auftauchen, falls der Kunde seinen Schadenersatzanspruch selbst gegen den Haftpflichtversicherer geltend macht.

Bei Rückfragen können Sie sich gern an uns wenden.

Wir gehen im Übrigen davon aus, dass es kurzfristig zu einer Abstimmung mit ZDK und ZKF sowie den bekannten Formularbuchverlagen kommen wird, um ein neues verbindliches Abtretungs-/RKÜ-Formular vorzulegen."

Soweit die Information der autorechtaktuell.de GmbH & Co. KG, Kurfürstendamm 57, 10707 Berlin, Telefon: 030/2 55 66 32 10, Telefax: 030/2 55 66 32 15, eMail: info@autorechtaktuell.de

Das oben angesprochene Musterschreiben können Sie hier im Sachverständigenbüro anfordern (bitte per eMail an info@oesterle.com, Betreff: Abtretungserklärung).

So viel, in aller Kürze, zu diesem aktuellen Thema. Ich werde Sie über die weitere Entwicklung auf dem Laufenden halten.



Frank Oesterle